

# SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 34 SF 44/12 E

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A. ,

Erinnerungsführer und Anslusserinnerungsgegner,

g e g e n

B. ,

Erinnerungsgegner und Anslusserinnerungsführer,

hat das Sozialgericht Hannover - 34. Kammer - am 29. August 2012 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht C. , beschlossen:

**Die Erinnerung gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss vom 1. März 2012 (S 53 AY 65/08) wird zurückgewiesen.**

**Auf die Anslusserinnerung werden die zu erstattenden Kosten auf 452,20 Euro festgesetzt.**

## Gründe

Die gemäß § 56 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zulässige Erinnerung - für das Erlöschen der Untervollmacht der Erinnerungsführerin sind keine Anhaltspunkte ersichtlich - ist unbegründet. Die zulässige Anchlusserinnerung ist begründet.

Die Erinnerungsführerin hat im Einzelnen lediglich Anspruch auf folgende Vergütung:

|  |            |
|--|------------|
| Verfahrensgebühr Nr. 3103 VV RVG für S 53 AY 65/08           | 170,- Euro |
| Erledigungsgebühr Nr. 1006 VV RVG                            | 190,- Euro |
| Post- und Telekommunikationsdienstleistungen Nr. 7002 VV RVG | 20,- Euro  |
| Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG (19 %)                          | 72,20 Euro |

Voraussetzung für das Entstehen des Vergütungsanspruchs nach § 45 RVG ist die Beiordnung des Rechtsanwalts im Wege der Prozesskostenhilfe. Ausschlaggebend sowohl für den Zeitpunkt der Beiordnung als auch für deren Umfang sind allein der Tenor oder die Gründe des Beiordnungsbeschlusses. Das Gericht der Hauptsache hat in seinem Beschluss vom 2. Februar 2011 lediglich für das Verfahren mit dem Aktenzeichen S 53 AY 65/08 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von D., in deren Untervollmacht die Erinnerungsführerin tätig wurde, gewährt, so dass die beantragte Vergütung für die diesem Kostenverfahren ebenfalls zugrunde liegenden Verfahren mit den Aktenzeichen S 53 AY 25/09, S 53 AY 31/09 und S 53 AY 3/10 keine Anspruchsgrundlage hat. Der Prozesskostenhilfebeschluss nach Verbindung der ursprünglichen Verfahren umfasst diese einzelnen Verfahren nicht. Die Verbindung nach § 113 Sozialgerichtsgesetz (SGG) aufgrund einer objektiven Klagehäufung gemäß § 56 SGG ermöglicht die gemeinsame Verhandlung und Entscheidung mehrerer Ansprüche gegen denselben Beklagten im Rahmen desselben Verfahren. Es wird also nur noch ein Verfahren geführt, so dass auch nur einmal der Vergütungsanspruch aufgrund der Prozesskostenhilfebewilligung entstehen kann. Entsprechend fällt etwa die Pauschgebühr nach § 184 SGG auch bei subjektiver oder objektiver Klagehäufung für den Rechtsstreit nur einmal im Rechtszug an. Zwar kann die Beurteilung der Bemessungskriterien des § 14 RVG bei einer Tätigkeit des Rechtsanwalts in mehreren miteinander verbundenen Verfahren anders ausfallen als bei nur einem ursprünglichen Verfahren. Vorliegend jedoch hat die Erinnerungsführerin für das Verfahren S 53 AY 65/08 zur Verfahrensgebühr nach Nr. 3103 VV RVG die Mittelgebühr beantragt, welche auch festgesetzt wurde.

Dementsprechend hat die Anchlusserinnerung Erfolg. Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass Verfahrensgebühren für die Verfahren mit den Aktenzeichen S 53 AY 25/09, S 53 AY 31/09 und S 53 AY 3/10 nicht im Rahmen der Prozesskostenhilfe vergütet werden können.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 178 S. 1 SGG). Die Beschwerdemöglichkeit nach § 56 Abs. 2 i.V.m. § 33 Abs. 3 RVG ist im sozialgerichtlichen Verfahren durch die §§ 172 ff SGG ausgeschlossen (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28.12.2006, Az. L 8 B 2/06 SO SF).

C.